

Reduzierung des Verwaltungsaufwands für das Bildungs- und Teilhabepaket

Die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfordert einen ganz erheblichen Verwaltungsaufwand. Dieser beruht nur zum Teil darauf, dass die Leistungen grundsätzlich als Sachleistungen gewährt werden, die per se aufwendiger sind als Geldleistungen. Vielmehr stellen auch komplexe gesetzliche Vorschriften eine maßgebliche Ursache für den erheblichen Verwaltungsaufwand dar. Der Deutsche Landkreistag unterbreitet im Folgenden Vorschläge zur Reduzierung dieses Aufwands. Voranzustellen ist, dass Verbesserungen hinsichtlich einer unbürokratischen Leistungsgewährung im bestehenden System anzustreben sind. Nach den Erfahrungen der Landkreise werden die Leistungen gut angenommen, und die rechtlichen Rahmenbedingungen wie die kommunale Trägerschaft, das Sachleistungsprinzip und die Konkretisierung vor Ort haben sich im Grundsatz bewährt. Dies bestätigen nicht zuletzt die seit Juni 2016 vorliegenden Ergebnisse der Evaluation des Bildungs- und Teilhabepakets.

1. Der Eigenanteil bei der Mittagsverpflegung sollte in allen Rechtskreisen (SGB II, SGB XII und BKGG) entfallen.

Der Eigenanteil von 1 € ist zwar systematisch richtig, verursacht aber bei der Leistungserbringung und -abrechnung einen erheblichen und unverhältnismäßig hohen Zusatzaufwand. Zugleich wird der Eigenanteil manchmal durch Dritte übernommen, was dazu führt, dass der kommunale Träger prüfen muss, ob die Leistung als Einkommen anzurechnen ist (§§ 11, 11a SGB II i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-V).

2. Die Regelung des § 28 Abs. 6 S. 3 SGB II sollte als Kann-Bestimmung auch auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege entsprechend der Öffnungstage dieser Einrichtungen erweitert werden.

Bei der Mittagsverpflegung an Schulen besteht die Möglichkeit, für den monatlichen Bedarf die Anzahl der Schultage zugrunde zu legen (§ 28 Abs. 6 S. 3 SGB II), so dass z. B. Erkrankungen oder Unterrichtsausfälle nicht extra berücksichtigt werden müssen. Eine entsprechende Regelung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege fehlt.

3. Der Bereich der Lernförderung sollte insgesamt in die Verantwortung der Schulen zurückgegeben werden.

Die Entscheidung, ob Lernförderung geeignet, erforderlich und angemessen ist, kann fachlich fundiert nur die Schule treffen. Der kommunale Träger ist damit eine rein formale „Bewilligungsstelle“ ohne Kompetenzen für eine Beurteilung der inhaltlichen Richtigkeit der Bewilligung. Die Schule hat über die Unterrichtsgestaltung erheblichen Einfluss auf das Leistungsniveau und damit auf das Erreichen wesentlicher Lernziele. Die Auswirkungen eines unzureichenden Leistungsniveaus müssen demzufolge in der Verantwortung der Schulen bleiben. Das Bildungs- und Teilhabepaket sollte systemisch nicht die bestehenden Länderverantwortlichkeiten im Bildungsbereich adressieren.

4. Die zumutbare Eigenleistung bei der Schülerbeförderung sollte in allen Rechtskreisen entfallen.

Die zumutbare Eigenleistung bei der Schülerbeförderung i.H.v. 5 € (§ 28 Abs. 4 SGB II, § 6b Abs. 2 S. 3 BKGG) sollte entfallen. Es handelt sich um einen Bagatellbetrag, der bei der Leistungserbringung und -abrechnung zusätzlichen Aufwand auslöst und in keinem angemessenen Verhältnis zum Ertrag steht. Zudem ist die Anrechnungshöhe unterschiedlich geregelt. Insbesondere erfolgt die Anrechnung im BKGG abweichend vom SGB II immer in voller Höhe (§ 6b Abs. 2 S. 3 BKGG i. V. m. § 6 RBEG).

5. Die Formulierung in § 28 Abs. 4 S. 1 SGB II „Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges“ sollte weiter gefasst werden.

Nach geltender Gesetzeslage erfolgt eine Kostenübernahme für die Schülerbeförderung für den „Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges“. Diese Formulierung sollte erweitert werden und im Ergebnis auch ermöglichen, dass beispielsweise die Beförderungskosten bei Wahl einer weiterführenden Schule nach dem jeweils geltenden Landesrecht gemäß des jeweiligen Schulprofils und der eigenen Bildungspräferenzen übernommen wer-

den können, wenn diese nicht die örtlich nächstgelegene ist. Die aktuelle Regelung bereitet in dieser Hinsicht in der Praxis Schwierigkeiten, da solche Konstellationen einer (obligatorischen) Schulwahl vom Wortlaut nicht gedeckt sind. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe sollten die Beförderung zu der Schule umfassen, die im Einklang mit dem landesspezifischen Schulrecht besucht wird.

6. Entsprechend der gesetzlich vorgesehenen pauschalen Abrechnungsmöglichkeit sind die statistischen Anforderungen der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II auf die Erfassung von Gesamtsummen zu beschränken.

Die statistischen Anforderungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II, die eine personenbezogene und nach Einzelleistungen differenzierte Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen vorsehen, widersprechen der pauschalen Abrechnungsmöglichkeit in § 29 Abs. 1 S. 4 SGB II. Personenbezogene Einzelleistungsdaten fallen bei einer pauschalen Abrechnung nicht an und müssen folglich extra erhoben werden. Bei der Mittagsverpflegung werden überwiegend Daten für einstellige Eurobeträge erfasst. Dem dafür erforderlichen Aufwand steht kein wesentlicher Zusatznutzen der Daten gegenüber.

7. Die Regelungen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und BKGG sollten angeglichen werden. Das gilt etwa für die Rückwirkung des Antrags, die unterschiedlich geregelt ist. Weiterhin kann das Erfordernis des gesonderten Antrags auf persönlichen Schulbedarf bei KiZ- und Wohngeldkindern in § 9 Abs. 3 BKGG entfallen (Anpassung an die Regelung im SGB II).

Damit werden Probleme beim Übergang zwischen den Rechtskreisen verringert. Mit einem einheitlichen Verzicht auf das Antragsersfordernis wird zudem eine unterschiedliche Behandlung von Kindern verhindert, die dem anderen Rechtskreis zugeordnet sind.

8. Die Vorschrift des § 40 Abs. 6 S. 3 SGB II, die eine Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entbehrlich macht, wenn die Aufhebungsentscheidung allein wegen einer Bildungs- und Teilhabeleistung zu treffen wäre, sollte durch eine Bagatellgrenze für alle ge-

ringfügigen Rückforderungen von SGB II-Leistungen ersetzt werden.

Die jetzige Regelung führt zu ungewollten Konsequenzen, wenn zum Beispiel Mittel für eine teure Klassenfahrt gerade in solchen Fällen nicht zurück-erstattet werden müssen, in denen der Bewilligungsbescheid nur deswegen aufgehoben wird, weil er z. B. auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Andererseits muss bei anderen Leistungen des SGB II in Fällen, in denen es um Bagatellbeträge geht, zwingend eine Rückforderung erfolgen, die jedoch zu dem dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis steht.

9. Die Verwaltungsverfahren müssen weiter optimiert werden.

Über die genannten gesetzlichen Änderungsbedarfe hinaus bestehen verschiedene Ansätze zur weiteren Optimierung der Abläufe zur Deckung der Bedarfe bei Bildung und Teilhabe.

Hierzu können insbesondere zählen:

- Information zum Bildungspaket systematisch in die Erstberatung integrieren,
- BuT-Berechtigung dem Grunde nach ohne gesonderten Antrag oder formlos ausgestalten bzw. Globalantrag für sämtliche Leistungsarten vorhalten,
- Beantragung von BuT-Leistungen zusammen mit der Grundleistung ermöglichen,
- innerhalb des Landkreises abgestimmte Verfahren und Formulare für sämtliche BuT-Rechtskreise anstreben,
- konkludente Antragstellung bzw. Konkretisierung eines Globalantrags durch Inanspruchnahme z. B. in Schule, Kindertagesstätte oder Sportverein soweit wie möglich nutzen,
- Nachweispflichten auf das notwendige Minimum reduzieren.

Beschluss des Präsidiums des
Deutschen Landkreistages vom 1./2.10.2012,
aktualisiert am 8.9.2016 durch den
Sozialausschuss des Deutschen Landkreistages